

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen im Erwachsenenstrafrecht**

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat die Landeshauptstadt Schwerin jedes fünfte Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die öffentliche Auflegung erfolgt im Zeitraum vom 15. bis 19. Mai 2023 im BürgerBüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, zu den allgemeinen Geschäftszeiten:

Montag:	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der schriftliche Einspruch ist zu richten an:

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Wahlbehörde  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Schwerin, den 9. Mai 2023

gez.  
Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk  
Im Internet bekanntgegeben am: 09.05.23

M. Düsterkel